

Die militärische Beschwerde

Autor(en): **Brühlmeier, Beat**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **20 (1944-1945)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705516>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die militärische Beschwerde

Ein hoher schweizerischer Offizier hat einmal mit vollem Recht behauptet, die Handhabung des Beschwerderechtes sei immer ein untrüglicher Gradmesser für das Soldatentum, das einer Truppe innewohne. Ob unten gegebenenfalls eine Beschwerde gewagt, wie sie angebracht, wie sie oben aufgenommen und erledigt wird, das alles beleuchtet schlagartig das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, die Kameradschaft zwischen beiden, Offenheit und Ehrlichkeit in der betreffenden Truppe.

Eine Armee, die mit der Persönlichkeit eines jeden rechnet, muß dem einzelnen auch die Möglichkeit geben, seine Persönlichkeit zu schützen. Das ist auch der **Sinn des Beschwerderechtes**. So sagt unser Dienstreglement: «Das Beschwerderecht gibt dem Untergebenen die Mittel, sich gegen Angriffe auf seine Ehre, gegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte oder Kommandobefugnisse und gegen ungerechtfertigte Strafen zu wehren.» Gleichzeitig fügt das D.R. aber hinzu, daß Empfindlichkeit und Mißtrauen gegen Vorgesetzte unsoldatisch seien. Man muß als Soldat, welchen Grades man sei, etwas «schlucken» können. Das verlangt der Dienstbetrieb. Das Grundverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ist und bleibt die Disziplin. Die Funktion der Beschwerde kann in gewissem Sinn als Ausnahme von dieser Regel, als Ventil, bezeichnet werden, das in jenem Moment zu spielen beginnt, wo der Mensch in unverhältnismäßiger Weise dem Soldaten hingestellt wird. — Der Zweck der Beschwerde ist nicht in erster Linie die Anklage gegen den Vorgesetzten, sondern der **Schutz des Untergebenen**, sagt denn auch das Dienstreglement ausdrücklich.

Auch die Beschwerde, sie selbst und das Verfahren, ist etwas **Militärisches**. Sie unterscheidet sich ganz wesentlich von den Beschwerden des bürgerlichen Rechts. Es gibt im Dienst keinen Beweis und Gegenbeweis, sondern eine kurze Darstellung der Tatsachen. Für Zeugen ist kein Platz, denn man soll den Aussagen eines jeden Soldaten vertrauen können. Alles spielt sich in soldatischer Form ab: offene, sachliche, prägnante Aussprache, einige Fragen zur Abklärung dunkler Punkte und dann der überlegte, eindeutige Entscheid des zuständigen Vorgesetzten.

Gleich dem Petitionsrecht ist auch das Beschwerderecht des Soldaten geschützt. Jeder, der sich verletzt fühlt, ist berechtigt, eventuell sogar verpflichtet, Beschwerde zu führen. Auch wenn sich diese nachträglich als unbegründet erweist, macht sich der Beschwerdeführer deshalb nicht strafbar,

wenn er sich dessen nicht bewußt war und nicht böswillig handelte. «Bloß wegen der Einreichung einer Beschwerde darf keine Strafe verhängt werden (Art. 214 des Militärstrafgesetzes). Wer aber seine Beschwerde in beleidigender Form vorbringt — schriftlich oder mündlich — ist strafbar.

*

Wann sind die **Voraussetzungen** einer Beschwerde gegeben? — Eine allgemeine Regel kann dafür nicht gegeben werden. Das D.R. gibt zwei Rahmen, innerhalb welchen sich die verschiedenen Möglichkeiten einspannen lassen: keine Ueberempfindlichkeit — keine Dickfelligkeit oder gar Feigheit. Im einzelnen zählt das D.R. folgende drei Tatbestände auf:

Eine Beschwerde ist einmal gegeben bei **Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte**. Das ist ein weiter Begriff. In der Rechtswissenschaft versteht man unter «Persönlichkeitsrechten» die Rechte auf das Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, Namen, Kredit, das Recht auf die Geheimsphäre. Es läßt sich der Fall denken, daß die Ausbildung derart forciert wird, daß einem Soldaten dauernde körperliche und psychische Nachteile erwachsen. Selbstverständlich gibt es auch hier eine obere und eine untere Grenze. Die heutige Ausbildung, z. B. Nahkampfschulung, birgt schon in sich hundert Möglichkeiten, eine Verletzung davonzutragen, ist aber heute eiserne Notwendigkeit. Ueberhaupt ist alles, was wirklich der militärischen Ausbildung dient, soldatische Pflicht. Schwer ist oft zu sagen, wo es sich nicht mehr um Ausbildung, sondern um Schikane handelt. — Von praktischer Bedeutung mag auch das Recht auf die Geheimsphäre sein, vor allem das Recht auf das Briefgeheimnis, das nur in einem Fall umgangen werden darf, bei der militärischen Strafuntersuchung, aber auch dann nur mit gewissen Kautelen.

Auch die **Ehre** gehört zu den Persönlichkeitsrechten, und daß das D.R. sie besonders erhebt, erklärt sich daraus, weil die Ehre untrennbar mit dem Begriff des Soldaten verbunden ist. Wer sich in diesem Punkt dauernd «treten» läßt, ohne sich zu mucken, auf den kann man sich nicht verlassen. Aber gerade hier ist auch vor einer Ueberempfindlichkeit zu warnen. Das Soldatenleben ist rau und macht rau. Man soll deshalb nicht jedes Wort auf die Goldwaage legen und nicht Allüren von Korpsstudenten pflegen wollen im Militärdienst.

Häufig wendet sich eine Beschwerde gegen **ungerechtfertigte Strafen**, subjektiv oder objektiv ungerechtfertigte.

Diese Beschwerde wird Disziplinarbeschwerde genannt.

Keine Beschwerden sind Reklamationen wegen unzureichender Verpflegung, Unterkunft usw.

Grund zu einer Beschwerde kann gegebenenfalls nicht nur ein einzelner, sondern mehrere zugleich haben. Man denke an den Fall, da vielleicht ein ganzer Zug durch einen Vorgesetzten beleidigt wird. Unser Dienstreglement sagt, daß die **gemeinsame Beschwerde** unzulässig sei. Jeder von diesem Zug muß also, um sich Genugtuung zu verschaffen, eine eigene Beschwerde anbringen. Allerdings kann es genügen, wenn von diesem Zug vielleicht nur fünf sich beschweren. Das Verbot der gemeinsamen Beschwerde entspricht voll und ganz dem militärischen Geist und Betrieb, wo nicht die Feigheit sich hinter der Anonymität verstecken soll. Mann gegen Mann, Aug' in Aug'! — so werden Differenzen im Leben der Soldaten ausgeglichen. Wie heilsam wäre es manchmal, wenn man sich förmlich beschweren würde an der richtigen Stelle, statt hintenherum zu kritisieren und zu sticheln!

Auf die Frage, in welchem **Zeitpunkt** die Beschwerde eingelegt werden soll, gibt das Dienstreglement einige träge, von langer Diensterfahrung erhärtete Anweisungen. Der sich verletzt fühlende Mann muß zuerst die innere Ruhe gewinnen, überlegen und dann erst handeln. Es ist eventuell angebracht, in aller Ruhe die Angelegenheit mit einem diensterfahrenen Kameraden zu besprechen. Man hüte sich aber, sich von einem andern aufstacheln zu lassen. Es entsteht aber sofort Verdacht in dieser Richtung, wenn man allzulange mit der Einreichung der Beschwerde zögert.

Strafen müssen grundsätzlich sofort nach deren Verfügung angetreten werden. Da die Beschwerde den Vollzug der Strafe nicht hindert, sagt auch das D.R., daß man die Strafe zuerst antrete und dann die Disziplinarbeschwerde eingibt.

*

Bevor die Beschwerde eingereicht wird, soll im allgemeinen vorgängig eine **dienstliche Unterredung** stattfinden. Auf diese Weise unterbleiben Beschwerden, die nur in einem Mißverständnis bestehen. Keine dienstliche Unterredung ist nötig, wenn diese zum vornehieren als aussichtslos erscheint oder wenn diese aus äußeren Gründen nicht möglich ist.

Die Beschwerde selbst kann **mündlich oder schriftlich** angebracht werden. Richtet sie sich gegen einen Offizier der eigenen Einheit, so beschwert man sich beim Einheitskommandanten, und zwar mündlich. Gegen den Ein-

heitskommandanten ist die Beschwerde schriftlich. Man verschließt die Beschwerdeschrift in einem Kuvert, schreibt darauf «Beschwerde gegen Hptm. . . .», steckt dieses Kuvert in ein zweites und gibt es so dem Einheitskommandanten ab.

Richtet sich die Beschwerde gegen jemanden einer andern Einheit, so ist die Angelegenheit dem eigenen Kommandanten vorzutragen. Dieser prüft sie und, sofern die Beschwerde ihm als begründet erscheint, vertritt er den Beschwerdeführer beim höheren Kommandanten.

Zur **Erledigung** von Beschwerden gegen Vorgesetzte in der eigenen Einheit (Unteroffiziere, Offiziere) oder gegen Kameraden ist der Einheitskom-

mandant zuständig. Beschwerden gegen den eigenen Einheitskommandanten werden vom unmittelbaren Vorgesetzten, also z. B. vom Bataillonskommandanten, erledigt. Die Erledigung selbst hat **rasch** zu erfolgen. Der zur Entscheidung zuständige Vorgesetzte vernimmt in der Regel nochmals mündlich den Beschwerdeführer, um streitige Punkte abzuklären. Der Inhalt der Beschwerde wird jenem, gegen den sie sich richtet, in den wesentlichen Punkten mitgeteilt. Auch er hat sich zu erklären.

Hat sich der zur Entscheidung zuständige Kommandant auf diese Weise Klarheit über den Tatbestand verschafft, so **entscheidet** er «nach bestem Wissen und Gewissen». Aus seinem Entscheid

soll klar hervorgehen, wo Schuld und Nichtschuld liegt. Gleichzeitig werden eventuell die Strafen mitgeteilt. Aber nicht die Bestrafung ist, wie schon ausgeführt, erster Zweck der Beschwerde, sondern die Feststellung der Tatsache, worin ja schon an sich eine gewisse Genugtuung für den Beschwerdeführer liegt.

Im allgemeinen kann der Entscheid von beiden, d. h. vom Beschwerdeführer und vom Beschwerten, angefochten und **weitergezogen** werden. Hingegen kann der Entscheid einer Disziplinarbeschwerde nicht weitergezogen werden. Auch gegen eine Disziplinarstrafe, die vom Oberbefehlshaber verhängt wurde, kann nicht rekurrert werden.

Brühlmeier Beat.

Der Quartiermeister

Es gibt einen Mann unter den rund tausend im Bataillon, der als einziger eine von keinem andern des Tausends bekleidete Funktion erfüllt, das ist der Qm. Seine Arbeit ist ein stilles Wirken, gepaart mit viel Zähigkeit und Ausdauer, Anpassungsvermögen und Umsicht. Je besser sein Organisations-talent spielt, desto weniger merkt der Mann an der Front davon. Daher kommt es auch, daß der Infanterist oder Artillerist wenig spürt von der Tätigkeit des Qm. und im großen und ganzen schlecht über dessen Arbeitsgebiet orientiert ist. Dennoch ist die Funktion des Qm. in ihrer Wirkung von derart einschneidender Wichtigkeit, daß jeder Frontkämpfer, sei er Gradierte oder nicht, um deren Bedeutung wissen sollte.

Der Qm. ist bei allen Truppenkörpern (Bataillonen, Abteilungen usw.) als Gehilfe dem Bat.- bzw. Abt.Kdt. zur Besorgung des Vpf.- und Rechnungswesens zugeteilt und demselben unmittelbar verantwortlich. Er hat alle Fragen und Auswirkungen, welche sich aus den taktischen Entschlüssen seines Vorgesetzten ergeben, in bezug auf das Vpf.- und Rechnungswesen innerhalb seines Verbandes genau zu prüfen und zu behandeln. Dabei muß er zwei Grundsätze gut beachten:

1. Durch die Organisation des Vpf.- und Rechnungswesens darf der Qm. die Absichten seines Vorgesetzten bezüglich Kampfführung, Verschiebung des Trp.Verbandes, Marschtabellen usw. auf keinen Fall stören oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen, und
2. muß der Qm. dafür sorgen, daß der Mann unbedingt zu seiner Vpf. kommt, damit er seiner Pflicht als Kämpfer Genüge leisten kann. Als Gehilfe stehen ihm hierfür die jeder Einheit zugeordneten Fouriere zur Verfügung.

Entgegen der durch die langjährige Praxis während des Aktivdienstes entstandenen Ansicht, ist nicht das Rechnungs-, sondern das Verpflegungswesen die primäre Aufgabe des Qm. Ein Qm., der seine Verantwortung gegenüber vorgeseztem Kdt. und die Verpflichtung in bezug auf sicher funktionierende Vpf. seiner Trp. ernst nimmt, wird sich in Kampf- bzw. Manöverperioden sein Rechnungswesen so organisieren, daß er möglichst wenig damit belastet wird. Er wird sich dafür rechtzeitig zuverlässige und selbständige Gehilfen erziehen, sich selbst nur mit der Uebersicht und grundsätzlichen Anordnungen im Rechnungswesen begnügen und die dadurch frei werdende Zeit intensiv mit der Organisation, der Kontrolle und der Sicherung des Verpflegungswesens im umfassenden Sinne ausfüllen. In einem Truppenverbande, wo der Qm. seine Aufgabe auf diese Art auffaßt, wird es bestimmt nicht vorkommen, daß Soldaten tage- und nächtelang während Kampfperioden ohne warmes Essen bleiben, daß der Fassungstrain kostbare Lebensmittel unsorgfältig behandelt, daß der Fassungstrain die Verbindung mit seiner Truppe verliert und was dergleichen Dinge mehr sind.

Der Qm. gehört hinaus auf den Fassungsplatz, wo er die Uebernahme des Proviantes für Mann und Pferd für seinen Truppenverband überwacht. Man trifft ihn unterwegs zur Kontrolle des Fassungstrains bei allem Wetter. Er ist so von seiner schönen und kampftscheidenden Aufgabe erfüllt, daß er aus innerem Pflichtbewußtsein heraus bis ins Detail, d. h. beim einzelnen Mann, sich vergewissert, ob derselbe zu seinem Recht kommt. Der Qm. ist beritten, er ist somit mit Absicht beweglich gemacht worden. Mit seinem Pferd trifft man ihn einmal bei dieser Kp., ein andermal bei jener Batterie,

überall hat er sein Auge und kontrolliert, ob seine Organisation klappt und die ihm unterstellten Fouriere ihrer Aufgabe gewachsen sind. Wo er Mängel und Nachlässigkeiten aufdeckt, greift er ein, stellt die verantwortlichen Funktionäre zur Rede, klärt auf und hilft mit. Das letzte und wichtigste Stück des Nachschubweges, den der Proviant zurückzulegen hat, bis er im Magen des Mannes und des Pferdes seinen Zweck erfüllt, ist ganz in den Verantwortungsbereich des Qm. gestellt. Wenn er sicher sein will, so verfolgt er ständig und ohne Erschlaffung die vielen Kanäle und Wege, den der Verpflegungsnachschub während des Vortelungsprozesses bis zum einzelnen Lebewesen an der Front nimmt. Auf diese Art trägt der Qm. einen wichtigen Teil bei zum Gelingen der taktischen Absichten seines vorgesezten Kdt. Er erringt damit sich und seinen Kameraden von der hellgrünen Waffe die Achtung seines Kdt. und der Kameraden von der Front. Diese letztern werden ihn bald als einen ihrer wertvollsten Mitarbeiter und Garantien für den Erfolg im Feld anerkennen, wenn sie sehen, wie er sich einsetzt für ihre Leute, welche in Nacht und Nebel Sturm und Regen marschieren, wachen und kämpfen. Nur zu oft wird der Qm. vom Manne an der Front als Büro-mensch und Paragraphenreiter qualifiziert. Ursache zu dieser Ansicht ist die eingangs erwähnte Unkenntnis der eigentlichen, schönen und dankbaren Aufgabe des Qm. Wenn jedoch die Leute sehen, daß ihr Qm. sich von seinem Büro gelöst hat, wenn sie vor allem am eigenen Leib resp. Magen merken, wie gut seine Organisation des Vpf.-Wesens allen Lagen gewachsen ist und feststellen, daß der Mann mit der Aehre in der Patte, ohne Rücksicht auf Wetter und Zeit sich um ihr leibliches Wohl bekümmert, so werden